

Landtag**21. Wahlperiode****Drucksache 21/1829**

9. Juni 2026

Mitteilung des Senats**Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung****Mitteilung des Senats
an die Bürgerschaft (Landtag)
vom 09.06.2026**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Das Erste Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (Drs. 21/1676) wurde nach der ersten Lesung zur Beratung und Berichterstattung an den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung überwiesen.

Im Bremischen Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) und im Änderungsentwurf gibt es bislang keine Norm, die die Zuverlässigkeitsprüfung von Personen bei Veranstaltungen, die von öffentlichen Stellen ausgerichtet werden, erlaubt. Dabei können diese Veranstaltungen etwa wegen ihrer Bedeutung, den geladenen Gästen oder einem besonderen öffentlichen Fokus mit erhöhten Sicherheitsrisiken verbunden sein.

Um diese zu minimieren, stellen Zuverlässigkeitsprüfungen für Personen, die einen privilegierten Zugang zur Veranstaltung haben und von denen daher ein besonderes Gefährdungspotenzial ausgehen kann, ein in der Praxis etabliertes Instrument insbesondere im Rahmen von Akkreditierungsverfahren dar.

Um diese Regelungs- und damit potenzielle Sicherheitslücke zu schließen, wird der beigefügte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung vorgelegt. Mit diesem wird für Veranstaltungen, die von öffentlichen Stellen veranstaltet werden, eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es erlaubt, unter bestimmten Voraussetzungen eine Zuverlässigkeitsprüfung durchzuführen und dabei insbesondere personenbezogene Daten zu verarbeiten.

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung nebst Begründung ist beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt den beigefügten Gesetzentwurf in 1. und 2. Lesung in der Juni-Sitzung.

Anlage(n):

1. ANLAGE_BremDSGVOAG-ÄndG mit Begründung

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung

Das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 131) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 15 folgende Angabe eingefügt:
„§ 15a Zuverlässigkeitsprüfungen bei Veranstaltungen von öffentlichen Stellen“
2. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Zuverlässigkeitsprüfungen bei Veranstaltungen von öffentlichen Stellen

(1) Nach Maßgabe dieser Vorschrift dürfen von Personen, die einen privilegierten Zutritt zu einer besonders gefährdeten Veranstaltung einer öffentlichen Stelle (Veranstalterin) erhalten sollen und nicht dem in § 34a Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, genannten Personenkreis unterfallen, personenbezogene Daten zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsprüfung mit Zustimmung der betroffenen Person durch die Veranstalterin und den Polizeivollzugsdienst verarbeitet werden.

(2) Die Zuverlässigkeitsprüfung wird auf Ersuchen der Veranstalterin vom Polizeivollzugsdienst durchgeführt. Die Veranstalterin darf zum Zweck der Durchführung der Zuverlässigkeitsprüfung

1. die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erheben,
2. die Identität der zu überprüfenden Personen feststellen und von ihr vorgelegte Ausweisdokumente kopieren oder Kopien von Ausweisdokumenten anfordern und
3. die nach den Nummern 1 und 2 erhobenen Daten dem Polizeivollzugsdienst übermitteln.

(3) Der Polizeivollzugsdienst darf die nach Absatz 2 von der Veranstalterin übermittelten Daten mit Dateisystemen, die er selbst führt oder für die er eine

Berechtigung zum Abruf hat, abgleichen. Ferner darf er, soweit dies im Einzelfall zum Zwecke der Zuverlässigkeitsprüfung erforderlich und angemessen ist, die Daten zum Abgleich mit weiteren Datenbeständen

1. an die Polizeien des Bundes und anderer Länder,
2. an Justizbehörden und Gerichte, wenn Erkenntnisse über Strafverfahren vorliegen, und
3. an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder

übermitteln und um Übermittlung etwaig vorliegender Erkenntnisse ersuchen. Übermittlungen nach Satz 2 Nummer 3 dürfen nur erfolgen, wenn Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit nicht bereits aufgrund anderer Erkenntnisse bestehen.

(4) Auf Grundlage der aus den Abgleichen gewonnenen Erkenntnissen erstellt der Polizeivollzugsdienst eine Bewertung zum Bestehen von Zuverlässigkeitsbedenken. Vor einer negativen Entscheidung über die Zuverlässigkeit ist der betroffenen Person Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern, wenn nicht die Durchführung eines Strafverfahrens gefährdet ist oder Geheimhaltungspflichten oder sonstige zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Rückmeldung an die Veranstalterin beschränkt sich auf das Ergebnis, ob Zuverlässigkeitsbedenken hinsichtlich der betroffenen Person bestehen; weitere Daten oder Erkenntnisse übermittelt der Polizeivollzugsdienst nicht. Die Veranstalterin soll der Person, gegen die Zuverlässigkeitsbedenken bestehen, den privilegierten Zutritt zu der Veranstaltung verwehren. Sie kann insbesondere davon abweichen, wenn die Durchführung der Veranstaltung oder ihr Sinn und Zweck dadurch gefährdet würde. In diesem Fall hat sie dies dem Polizeivollzugsdienst unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die in Absatz 1 bis 4 beschriebenen Verarbeitungen bedürfen der Zustimmung der betroffenen Person in schriftlicher oder elektronischer Form. Dabei hat die Veranstalterin die betroffene Person zuvor in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache über den konkreten Inhalt und Umfang der Verarbeitungen und das Verfahren zu belehren und darüber aufzuklären, dass sie die Zustimmung verweigern sowie jederzeit widerrufen kann. Die Veranstalterin holt die Zustimmungserklärung ein. Sie bestätigt deren Vorliegen dem Polizeivollzugsdienst vor Durchführung etwaiger Verarbeitungen durch diesen.

(6) Wird die Zustimmung gegenüber der Veranstalterin widerrufen, sind die im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung erhobenen und aus dem Abgleich gewonnenen Daten und Erkenntnisse unverzüglich zu löschen. Nach Abschluss der jeweiligen Zuverlässigkeitsüberprüfung haben die Veranstalterin und der Polizeivollzugsdienst alle zum Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung verarbeiteten Daten zu Dokumentationszwecken bis zum Ende des Jahres, das dem Jahr der Entscheidung folgt, zu speichern. Eine längere Speicherung ist zulässig, soweit und solange sie auf Grund eines bereits anhängigen oder zu erwartenden Rechtsstreits erforderlich ist.“

Artikel 2
Weitere Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur
EU-Datenschutz-Grundverordnung

Das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 15a Absatz 1 bis 5 wird gestrichen.

Artikel 3
Weitere Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur
EU-Datenschutz-Grundverordnung

Das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 15a Absatz 6 wird gestrichen.

Artikel 4
Weitere Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur
EU-Datenschutz-Grundverordnung

1. Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Nummern 2 und 3 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

2. Artikel 2 tritt am 16. Oktober 2026 in Kraft.

3. Artikel 3 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.

Bremen,

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Vorschrift wird eine Rechtsgrundlage für die Durchführung von Zuverlässigkeitsprüfungen bei Veranstaltungen, die von öffentlichen Stellen ausgerichtet werden, geschaffen. Eine solche existiert bisher in bremischen Landesgesetzen nicht. Entsprechende Veranstaltungen können etwa wegen ihrer Bedeutung, den geladenen Gästen oder einem besonderen öffentlichen Fokus mit erhöhten Sicherheitsrisiken verbunden sein. Um diese zu minimieren, stellen Zuverlässigkeitsprüfungen für Personen, die einen privilegierten Zugang zur Veranstaltung haben und von denen daher ein besonderes Gefährdungspotenzial ausgehen kann, ein in der Praxis etabliertes Instrument insbesondere im Rahmen von Akkreditierungsverfahren dar. Dabei müssen zwangsläufig jedoch auch personenbezogene Daten verarbeitet werden, womit in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen wird und daher eine geeignete Rechtsgrundlage bestehen muss. Eine Legitimation allein über das Institut der Einwilligungen erweist sich dabei häufig nicht als hinreichend rechtssicher, da insbesondere durch die Beteiligung von Hoheitsträgern bei solchen Veranstaltungen in öffentlicher Trägerschaft die Freiwilligkeit der Einwilligung (vgl. Artikel 4 Nummer 11 Verordnung (EU) 2016/679, nachfolgend: DSGVO) aufgrund des regelmäßigen Machtungleichgewichts in Frage gestellt werden kann bzw. von Einzelfallbewertungen abhängig ist (vgl. auch Erwägungsgrund 43 DSGVO). Gleiche Bedenken bestehen teilweise auch in Bezug auf das bei der Veranstaltung involvierte Dienstleistungspersonal, da im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses im Einzelfall auf sie ein nicht unerheblicher Druck ausgeübt werden kann. Soweit bei der Zuverlässigkeitsprüfung auch der Polizeivollzugsdienst involviert ist, besteht nun mit § 62a BremPolG, jedenfalls im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-Richtlinie), eine abschließende Regelung, die einen generellen Rückgriff auf das Institut der Einwilligung für diesen Bereich ausschließt. Infolgedessen besteht insgesamt ein dringendes Bedürfnis für eine spezifische gesetzliche Ausgestaltung.

Eine alleinige Regelung im BremPolG erscheint dabei ungeeignet, da der Anwendungsfokus so allein auf dem tätig werdenden Polizeivollzugsdienst liegen würde, jedoch die Veranstalterin, die in diesem Zusammenhang ebenfalls personenbezogene Daten verarbeitet, völlig außer Acht gelassen würde. Da es sich bei der in diesem Rahmen angesprochenen Zuverlässigkeitsprüfung um ein Instrument handelt, das als Vorfeldmaßnahme nicht unter den Begriff der „Gefahrenabwehr“ nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO bzw. Artikel 1 Absatz 1 JI-Richtlinie fällt, sodass die DSGVO (und nicht die JI-Richtlinie) anwendbar ist, erscheint eine ganzheitliche Regelung im BremDSGVOAG nicht nur inhaltlich geboten, sondern auch systematisch konsequent.

Die vorliegende Vorschrift orientiert sich insbesondere auch an den Regelungen, die in anderen Ländern für Zuverlässigkeitsprüfungen bei besonders gefährdeten Veranstaltungen in öffentlicher Trägerschaft bereits erlassen wurden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung):

Zu Nummer 1 – Anpassung der Inhaltsübersicht

Aufgrund der Einfügung von neuen Paragraphen sowie der Anpassung von bestehenden Paragraphen, deren Streichung und Verschiebung ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Nummer 2 – § 15a (Zuverlässigkeitsprüfungen bei Veranstaltungen von öffentlichen Stellen)

Zu Absatz 1

Der Absatz dient primär der Definition des Anwendungsbereichs der Vorschrift. Es handelt sich insbesondere um keine ermächtigende Generalklausel. Die Einzelermächtigungen zu den konkreten Verarbeitungen erfolgen in den nachfolgenden Absätzen und nach den dortigen Maßgaben.

Für die Definition der öffentlichen Stelle wird auf § 2 Absatz 1 Satz 2 BremDSGVOAG verwiesen.

Durch die Merkmale „privilegierter Zutritt“ und „besonders gefährdete Veranstaltung“ wird die Anwendung der Norm bereits auf tatbestandlicher Ebene eingeschränkt und die Verhältnismäßigkeit gewahrt. Dies ist auch notwendig, um einer extensiven Anwendung der Norm vorzubeugen, da als Vorfeldmaßnahme gerade kein konkreter Verdachtsgrad verlangt werden kann. Maßgeblicher Anlass für die Überprüfung ist die besondere Gefährdung der Veranstaltung an sich und der privilegierte Zutritt, da dieser potenziell missbraucht werden kann.

Privilegiert kann ein Zutritt insbesondere in zeitlicher oder räumlicher Hinsicht (etwa durch Kennzeichnung einer Sicherheitszone) sein. Er grenzt sich insbesondere vom sonstigen bzw. ggf. jedermann im Rahmen der Veranstaltungen möglichen Zutritt ab. Gerade aus dieser Bevorzugung ergibt sich ein besonderes Gefährdungspotenzial. Als entsprechend privilegierte Personen kommen etwa Journalistinnen und Journalisten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Cateringservices, Bühnenbauerinnen und -bauer, Servicepersonal und sonstige an der Veranstaltung Mitwirkende in Betracht, gegebenenfalls aber auch bestimmte Kategorien von Gästen.

Kriterien für die Annahme einer besonderen Gefährdung der Veranstaltung können etwa deren Art und Bedeutung (regional, national, international), deren Beachtung in der medialen Berichterstattung, deren politische, religiöse oder anderweitige Symbolkraft, Besonderheiten des Veranstaltungsorts (bauliche Lage, Nähe zu gefährdeter Infrastruktur), die Anwesenheit von besonders gefährdeten Persönlichkeiten sowie Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden in Bezug auf die allgemeine (sicherheits-) politische Lage im In- und Ausland sein. Dabei geht es um Schutzgüter, die sich aus der Veranstaltung selbst ergeben bzw. so eng mit ihr verbunden sind, dass sie von der erhöhten Gefährdung unmittelbar betroffen sind (insbesondere die Verhinderung von im Zusammenhang mit der konkreten Veranstaltung zu erwartenden Straftaten, Schutz von Leib und Leben, der Gesundheit von Subjekten der Veranstaltung oder auf dem Veranstaltungsgebiet). Der besondere, also in Vergleich zu Regelveranstaltungen erhöhte, Gefährdungsgrad, muss insoweit im Einzelfall durch die verarbeitenden Stellen

nachgewiesen werden können. In der Praxis werden hierzu regelmäßig Gefährdungsanalysen vorliegen. Allein die Tatsache, dass es sich um eine Großveranstaltung handelt, reicht zur Begründung insoweit gerade nicht.

Von der Überprüfung ausgenommen sind Personen, die nach § 34 a GewO aufgrund der Zugehörigkeit zum Bewachungsgewerbe einer turnusmäßigen Pflichtüberprüfung durch die Gewerbebehörden unterliegen. Bei der Bewertung, von welchen Personengruppen Zuverlässigkeitsüberprüfungen überhaupt erforderlich sind, sind gegebenenfalls weitere Vorschriften, die für Zuverlässigkeitsprüfungen bei Veranstaltungen dieser Art abschließende Regelungen vorsehen, zu beachten. Allein die Tatsache, dass für eine bestimmte Person bereits eine Zuverlässigkeitsprüfung auf anderer Rechtsgrundlage durchgeführt wurde, reicht für sich aber nicht aus, um generell für die Veranstaltung auf sie verzichten zu können. Ein Verzicht erscheint nur denkbar, wenn die bereits erfolgte Zuverlässigkeitsprüfung hinsichtlich der hiesigen Gefährdung als ausreichend angesehen kann, etwa weil sie mindestens ähnlich umfassend war und auch zeitlich nicht zu weit zurückliegt. Erforderlich ist insofern eine Bewertung im Einzelfall. Sie liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Veranstalterin, die mit ihrem Ersuchen an den Polizeivollzugsdienst auch über den Kreis der zu überprüfenden Personen entscheidet.

So kommen auch pauschale Ausnahmen für bestimmte Personengruppen nicht in Betracht. Die Entscheidung gegen eine Zuverlässigkeitsüberprüfung muss im Einzelfall unter Abwägung mit den Sicherheitsinteressen erfolgen. Denkbar erscheint es, dass im Einzelfall veranstalterische oder protokollarische Gründe die Sicherheitsinteressen überwiegen können (z. B. bei bestimmten honorigen Gästen eine Sicherheitsüberprüfung unangebracht erscheint oder dem Veranstaltungszweck widerspricht). Bei der vorzunehmenden Ermessensentscheidung ist zudem die Grundrechtsausübung hinreichend zu berücksichtigen. Insbesondere muss im Fall von Journalistinnen und Journalisten, die Zutritt begehren, eine Abwägung der Pressefreiheit mit den Sicherheits- und Veranstaltungsinteressen erfolgen. Denkbar erscheint auch, dass bestimmte Journalistinnen und Journalisten durch andere Nachweise bereits als hinreichend überprüft angesehen werden können.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Regelung wird die Zustimmung der betroffenen Person zur allgemeinen tatbestandlichen Voraussetzung der in den nachfolgenden Absätzen umschriebenen Verarbeitungen erhoben. Nähere Regelungen zur Zustimmung werden in Absatz 5 getroffen.

Zu Absatz 2

Die Durchführung der Zuverlässigkeitsprüfung im engeren Sinne obliegt dem Polizeivollzugsdienst, der nicht nur den zur Gewinnung relevanter Erkenntnisse erforderlichen Datenabgleich nach Absatz 3 durchführt, sondern gerade auch die in Absatz 4 geregelte Bewertung über die Zuverlässigkeit trifft. Die Veranstalterin wiederum entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über das „ob“ der Zuverlässigkeitsprüfung und ersucht insoweit den Polizeivollzugsdienst um dessen Mitwirkung. Diese Aufteilung wahrt die Entscheidungskompetenz der (hoheitlichen) Veranstalterin hinsichtlich der Bestimmung über den Zutritt zur Veranstaltung und deren Durchführung, während der Polizeivollzugsdienst die praktischen und rechtlichen Möglichkeiten sowie die größere Fachkompetenz für Durchführung der Zuverlässigkeitsprüfung besitzt. Entsprechend dieser Arbeits-, aber auch Verantwortungsteilung werden die Veranstalterin und der Polizeivollzugsdienst auch jeweils selbständig ermächtigt.

Absatz 2 Satz 2 trifft insoweit Regelungen für im Rahmen dieses Zusammenwirkens von der Veranstalterin durchzuführenden notwendigen Verarbeitungen. Ihr obliegt die

Erhebung der für die Durchführung der Zuverlässigkeitsprüfung erforderlichen personenbezogenen Daten (Nummer 1). Erforderlich sind in erster Linie die Daten, die für den Abgleich im konkreten Dateisystem nach Absatz 3 benötigt werden, also in der Regel solche zur Identifizierung (insbesondere Name und Geburtsname, Vornamen, Geburtsdatum und -ort) oder solche, die zur Bestimmung relevanter Dateisysteme für den Abgleich nötig sind (etwa aktueller Wohnort oder solcher in den vergangenen Jahren). Ebenso umfasst sein können aber auch Daten, die die Rolle der Person bei der Veranstaltung betreffen, da die Zuverlässigkeitsprüfung auch an dem sich daraus ergebenden Gefährdungspotenzial ausrichten muss (z. B. Informationen zur Funktion oder Tätigkeit bei der Veranstaltung). Aufgrund ihrer Personen- und Sachnähe liegt es konsequenterweise auch bei der Veranstalterin weitere Maßnahmen zur Verifizierung der Identität der zu prüfenden Personen zu ergreifen, insbesondere Kopien von Ausweisdokumenten anfertigen und insoweit personenbezogene Daten verarbeiten (Nummer 2), da nur so eine zutreffende Überprüfung sichergestellt werden kann. Solche Maßnahmen müssen nicht notwendigerweise bereits mit der Erhebung getroffen werden, sondern das Bedürfnis dafür kann sich gegebenenfalls auch später ergeben (etwa bei Entdeckung von Unklarheiten während des Abgleichs). Ausweiskopien werden hier im Regelfall nicht nur am praktikabelsten, sondern auch das mildeste Mittel sein. Das Zustimmungserfordernis nach Absatz 1 und Absatz 5 deckt insoweit auch die zugleich nach § 20 Absatz 2 Satz 1 PAuswG und § 18 Absatz 2 Satz 1 PaßG bestehenden Anforderungen ab. Die Daten nach den vorangegangenen Nummern 1 und 2 müssen zudem an den Polizeivollzugsdienst zur Durchführung der Zuverlässigkeitsprüfung übermittelt werden dürfen (Nummer 3).

Zu Absatz 3

Absatz 3 betrifft die dem Polizeivollzugsdienst obliegenden Verarbeitungen im Bereich des Datenabgleichs. Dieser ist Ausgangspunkt für die Erkenntnisse, die der Zuverlässigkeitsbewertung zugrunde gelegt werden (vgl. Absatz 4 Satz 1). Der Abgleich erfolgt abgestuft. Zunächst darf ein Abgleich mit den Dateisystemen erfolgen, die er selbst führt oder zu deren (automatisierten) Abruf er berechtigt ist. Wenn die Daten an andere Behörden für weitere Abgleiche, die der Polizeivollzugsdienst selbst nicht vornehmen kann, weitergegeben werden sollen, bestehen erhöhte Anforderungen, da die dann vorzunehmenden Übermittlungen einen tiefergehenden Eingriff darstellen. Die insoweit notwendige weitere Prüfung der Erforderlichkeit und Angemessenheit im Einzelfall richtet sich vornehmlich an dem in Bezug auf die Veranstaltung bestehenden konkreten Gefährdungspotenzial aus. Dieses kann sachbezogen sein (insbesondere in Bezug auf Aspekte, die die konkrete Veranstaltung gefährdet erscheinen lassen oder eine Stelle bzw. Tätigkeit bei der Veranstaltung ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zusprechen), oder auch personenbezogen (insbesondere, wenn sich aus den bereits gewonnenen Erkenntnissen über eine Person Anhaltspunkte für ein erhöhtes Gefährdungspotenzial ergeben). Möglich ist insoweit zum einen die Übermittlung an Polizeien des Bundes und der Länder (Nummer 1). Insbesondere das Bundeskriminalamt kann auch aufgrund seines Auftrages zum Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane (§ 6 Absatz 1 BKAG) bei bestimmten Veranstaltungsformaten eine wichtige Rolle spielen. In Bremen wird zudem der Abgleich mit niedersächsischen Systemen aufgrund des Einzugsgebiets häufig erforderlich sein. Ergeben sich aus dem allgemeinen Abgleich Erkenntnisse über Strafverfahren oder liegen solche aus anderen Gründen vor, darf auch zur Erlangung näherer Informationen auf die Vorgänge der Justiz zurückgegriffen werden (Nummer 2). Übermittlungen an den Verfassungsschutz (Nummer 3) unterliegen der Subsidiarität: Reichen die sonst generierten Erkenntnisse zur Begründung der Unzuverlässigkeit bereits aus, ist auf diese Abfrage zu verzichten.

Die datenschutzrechtliche und sonstige Zulässigkeit der Übermittlung der Erkenntnisse von den Behörden nach Satz 2 an den Polizeivollzugsdienst richtet sich nach denen für diese jeweils geltenden Rechtsvorschriften. Dabei kann die Auskunft bzw. Übermittlung im Einzelfall etwa verweigert werden, weil zwingende Geheimhaltungspflichten entgegenstehen oder die Gefahr der Vereitelung eines Strafverfahrens droht.

Zu Absatz 4

Dem Polizeivollzugsdienst obliegt auch die Bewertung der Zuverlässigkeit (vgl. dazu bereits oben zu Absatz 2). Dies beruht nicht nur auf der hohen fachlichen Kompetenz, sondern wirkt auch eingriffsmindernd, da so auf weitere Übermittlungen der aus dem Abgleich gewonnenen Erkenntnisse an die Veranstalterin oder sonst für die Bewertung in Betracht kommenden Stelle verzichtet werden kann.

Die Entscheidung über die Zuverlässigkeit hat stets einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände zu erfolgen. Die Unzuverlässigkeit muss mit Blick auf eine unter Absatz 1 Satz 1 fallende Gefährdung bzw. darunter zu fassende Schutzgüter anzunehmen sein. Sachfremd wäre es etwa lediglich unliebsame Personen auszuschließen, von den keine relevante Gefährdung ausgeht (z. B., um zu verhindern, dass eine polizeilich wegen geringfügiger, nicht veranstaltungsgefährdungsbezogener Delikte in Erscheinung getretene Person auf offiziellen Veranstaltungsbildern auftaucht). Es muss keine Gewissheit über die zu befürchtende Gefährdung bestehen. Es genügt, dass Anhaltspunkte auf eine Gefährdung hindeuten.

Satz 2 normiert ein besonderes Anhörungsrecht der betroffenen Person im Fall eines negativen Prüfergebnisses, soweit der dafür erforderlichen Unterrichtung der betroffenen Person keine Gründe, insbesondere wegen einer Gefährdung eines Strafverfahrens etc., entgegenstehen. Dies sichert das rechtliche Gehör und somit die Verhältnismäßigkeit der Vorschrift insgesamt. Dabei kommt dem Recht auch eine Informationsfunktion zu. Die betroffene Person kann etwa frühzeitig Maßnahmen ergreifen, um weitere faktische Folgen der Entscheidung auf seinen privaten Lebenskreis abzumildern (etwa durch Absage der Teilnahme verhindern, dass der Arbeitgeber vom negativen Prüfergebnis erfährt). Zudem kann die betroffene Person, wenn sie von den Gründen erfährt, auf etwaige Fehler (falsche Tatsachen, Fehlbewertung etc.) hinweisen und gegebenenfalls nach einer negativen Entscheidung auch Rechtsmittel einlegen (Widerspruch und Klage). Die Ausschlussgründe (Gefährdung Strafverfahren, Geheimhaltungspflichten) stehen der Anhörung nur hinsichtlich der Tatsachen entgegen, für die sie einschlägig sind. Eine pauschale Verweigerung der Anhörung ist auf ihrer Grundlage daher nicht möglich. Ebenso müssen die Ausschlussgründe bei der Abwägung mit dem Recht des Betroffenen „entgegenstehen“, was eine weitere hohe Hürde ist. Es besteht damit das Gebot der größtmöglichen Mitteilung. Davon ist ggf. auch die abstrakte Mitteilung, dass weitere Tatsachen nicht dargelegt werden können, erfasst, wenn dies nicht den Zwecken der genannten Ausschlussgründen widerspricht (z. B. bereits dadurch die Gefährdung des Strafverfahrens eintritt).

Der Polizeivollzugsdienst ist gerade (allein) für die Bewertung der Zuverlässigkeit verantwortlich. Wenn die betroffene Person die Bewertung für unrichtig oder fehlerhaft hält, muss sie sich deshalb gerade an ihn halten bzw. mit ihm in die rechtliche Auseinandersetzung gehen.

Der Polizeivollzugsdienst teilt der Veranstalterin lediglich das Ergebnis der Prüfung (Bestehen oder Nichtbestehen von Zuverlässigkeitsbedenken bzw. Empfehlung oder Nichtempfehlung) mit. Dem Ergebnis soll die öffentliche Stelle aufgrund der fachkompetenten Entscheidung im Regelfall folgen (intendiertes Ermessen). Die Belange als Veranstalterin überwiegen nur ausnahmsweise, insbesondere wenn die Durchführung

Veranstaltung selbst oder ihr Sinn und Zweck gefährdet würde (z. B., weil aufgrund negativer Überprüfung ein für die Veranstaltung essenzieller Gast nicht teilnehmen kann). Sollte sie im Einzelfall von der Bewertung abweichen, teilt sie dieses dem Polizeivollzugsdienst unverzüglich mit, damit dieser die Möglichkeit hat, nach den einschlägigen Sicherheitsgesetzen notwendige Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zu ergreifen (bspw. eine Gefährderansprache).

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt das Zustimmungserfordernis und gestaltet es näher aus. Es bezieht sich auf alle in den vorherigen Absätzen beschriebenen Verarbeitungsvorgängen. Die Anforderungen orientieren sich dabei an den für die datenschutzrechtliche Einwilligung geltenden Grundsätzen, soweit sie übertragbar sind (insbesondere „Freiwilligkeit“ i. S. d. DSGVO ist jedoch nur eingeschränkt erforderlich; s. dazu bereits oben einleitend zur Vorschrift). Aufgrund des europarechtlichen Normwiederholungsverbots wurde auf die Wiedergabe des ohnehin geltenden Artikel 13 DSGVO verzichtet.

Die Zustimmungserklärung muss für alle Datenverarbeitungsvorgänge vorliegen. Im internen Verhältnis wird die Einholung aufgrund ihrer größeren Personennähe bzw. des Zusammenhangs zur Erhebung der Veranstalterin zugewiesen, die deren Vorliegen vor Durchführung entsprechender Verarbeitung durch den Polizeivollzugsdienst diesem gegenüber bestätigen muss.

Für das Formerfordernis sind die §§ 126, 126a BGB heranzuziehen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 Satz 1 regelt die Löschungspflicht bei Widerruf der Zustimmung. Diese betrifft alle aufgrund der Zustimmung erhobenen Daten und aus Abgleich gewonnenen Ergebnisse. Die in den genutzten Dateisystemen bereits zuvor vorhandenen Daten sind davon selbstverständlich nicht betroffen. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass vor Widerruf vorgenommene Verarbeitungen durch selben nicht rückwirkend rechtswidrig werden.

Der Widerruf muss spiegelbildlich zur Einholung durch die Veranstalterin ebenfalls gegenüber ihr erfolgen. Sie leitet diese Information im Rahmen des Löschungsauftrages ebenso unverzüglich an den Polizeivollzugsdienst weiter.

Nach Abschluss der Zuverlässigkeitsprüfung gilt eine Aufbewahrungsfrist von einem Jahr ab Ende des Jahres, in dem die Entscheidung über die Zuverlässigkeit erfolgt ist. Dies geschieht vornehmlich unter Rechtsschutzgesichtspunkten und dient gerade auch den Betroffeneninteressen. Die Frist soll eine qualifizierte Bearbeitung von Anfragen und Hinweisen aller Art zu den eigenen gespeicherten personenbezogenen Daten garantieren sowie die Klärung von Nachfragen zu nicht erteilten Akkreditierungen ermöglichen. Ist ein Rechtsstreit bereits anhängig oder steht ein solcher mit gewisser Wahrscheinlichkeit bevor, verlängert sich die Speicherfrist auf die dafür erforderliche Dauer. Diejenigen Einsatzunterlagen, die keine personenbezogenen Daten beinhalten (Gefährdungsanalysen, -prognosen; Konzepte für Zugangsbereiche usw.) unterliegen den allgemeinen Aufbewahrungsfristen.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung):

Mit diesem Artikel wird § 15a Absatz 1 bis 5 gestrichen; dieser Artikel wird aber nach Artikel 4 Nummer 2 erst am 16. Oktober 2026 in Kraft treten (s.u.).

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung):

Dieser Artikel regelt, dass § 15a Absatz 6 gestrichen wird.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung):

Artikel 4 bestimmt das Inkrafttreten der Änderung und der Streichungen.

Die Norm tritt dabei in zwei Schritten außer Kraft: Zum Ablauf des 15.10.2026 treten Absatz 1 bis 5, die zur Datenerhebung und -übermittlung im Rahmen des Kernakkreditierungsprozesses selbst ermächtigenden Rechtsgrundlagen, außer Kraft.

Da eine Speicherung jeweils ein aktueller Verarbeitungsprozess ist, der auch auf eine geltende Rechtsgrundlage gestützt werden muss, tritt § 15a Absatz 6 erst später außer Kraft. Entfielen die Rechtsgrundlage zur weiteren Speicherung, würde die Speicherung unzulässig werden und wären die Unterlagen unverzüglich zu löschen – was nicht im Sinne der Betroffenen sein kann, denn ihr Rechtsschutz ist von der Norm jedenfalls mit beabsichtigt (vgl. insbesondere den Aspekt des Rechtsstreits). § 15a Absatz 6 Satz 2 sieht dabei vor, dass die Daten zu Dokumentationszwecken bis zum Ende des Jahres, das dem Jahr der Entscheidung folgt, zu speichern sind; § 15a Absatz 6 Satz 3 bestimmt hiervon abweichend, dass eine längere Speicherung zulässig ist, soweit und solange sie auf Grund eines bereits anhängigen oder zu erwartenden Rechtsstreits erforderlich ist. Um die Regelungen zur Speicherung noch bis zum Ablauf der vom Gesetz intendierten Zeit aufrecht zu erhalten, bleibt die Norm bis zum Ablauf des 31.12.2028 in Kraft.